



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 19046/4-4-1995

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

XIX. GP.-NR  
1529  
1995 -08- 2 5

/AB  
10

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage

zu 1477

Meisinger, Rosenstingl und Kollegen vom 23. Juni 1995,

Zl. 1477/J-NR/1995 "ungeklärte Personalvertretungsfragen bei der Post"

Zu Ihren Fragen darf ich wie folgt Stellung nehmen:

### Zu den Fragen 1, 2, 3 und 4:

"Ist das Personalvertretungswesen bei der Post gesetzlich geregelt?"

Wenn ja, wie lautet diese Regelung?

Wenn nein, befinden Sie den Mangel gesetzlicher Voraussetzungen für gut?

Wenn nein, wann denken Sie eine gesetzliche Regelung zu schaffen?"

Das Personalvertretungsrecht bei der Post- und Telegraphenverwaltung ist derzeit noch nicht gesetzlich geregelt.

Ein diesbezüglicher Gesetzesentwurf wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgearbeitet, der in den nächsten Tagen zur Begutachtung vorgelegt werden wird. Das Gesetz soll mit 1. Jänner 1996 in Kraft treten.

### Zu den Fragen 5, 6 und 7:

"Gab oder gibt es über das Personalvertretungswesen der Post eine Übereinkunft (z.B. Betriebsvereinbarung) zwischen Unternehmensleitung und Gewerkschaft?"

Wenn ja, wie lautet diese Übereinkunft?

Wenn ja, welche gesetzlichen Grundlagen gibt es dafür?"

Es gibt keine Übereinkunft zwischen Unternehmensleitung und Gewerkschaft.

- 2 -

Zu den Fragen 8 und 9:

"Wieviele zur Gänze freigestellte Personalvertreter gibt es bei der Post, aufgegliedert nach den einzelnen Dienststellen?"

Wieviele teilweise vom Dienst freigestellte Personalvertreter gibt es bei der Post, aufgegliedert nach den einzelnen Dienststellen?"

Es gibt derzeit insgesamt 88 zur Gänze dienstfreigestellte Personalvertreter bei der Post- und Telegraphenverwaltung. Diese sind folgendermaßen aufgegliedert:

- a) Betriebsstellen (Postautoleitungen, Fernmeldebauämter, Fernmeldebetriebsämter, große Postämter):  
26 Obmänner von Vertrauenspersonenausschüssen
- b) Direktionen:  
49 Personalausschußmitglieder
- c) Generaldirektion:  
13 Zentralausschußmitglieder

Im Bereich der Direktion Innsbruck gibt es insgesamt 4 Obmänner von Vertrauenspersonenausschüssen, die teilweise vom Dienst freigestellt sind.

Zu den Fragen 10 und 11:

"Ist es richtig, daß die in der Anfrage angeführte Gehaltseinstufung der Personalvertreter nach erfolgter Abwahl oder freiwilligem Ausscheiden dem Dienstnehmer weiter erhalten bleibt?"

Wenn ja, befinden Sie dies für gut oder streben Sie eine Änderung an?"

Ja - aber nur dann, wenn

- a) die Funktion eine bestimmte Zeit gedauert hat (4 bzw. 8 Jahre) und
- b) auch die in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 festgelegten Ernennungserfordernisse erfüllt werden. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen wird die für die Dauer der Funktion als dienstfreigestellter Personalvertreter gemäß §§ 105 und 106 Gehaltsgesetz 1956 angewiesene Dienst- und/oder Verwendungszulage bei Abwahl oder Ausscheiden eingestellt.

Grundsätzlich ist diese Regelung zu bejahen, weil dadurch eine Benachteiligung in der dienstrechtlichen Laufbahn durch die Tätigkeit als Personalvertreter verhindert wird.

- 3 -

Zu Frage 12:

"Welche Überstundenregelung gibt es für die vom Dienst freigestellten Personalvertreter?"

In analoger Anwendung des § 25 Abs. 4 PVG wird als Bemessungsgrundlage für die Überstundenvergütung der vom Dienst freigestellten Obmänner der Vertrauenspersonenausschüsse deren Überstundenleistung während des letzten Jahres vor der Dienstfreistellung herangezogen. Wurde einem dienstfreigestellten Obmann eines Vertrauenspersonenausschusses während seiner Dienstfreistellung ein anderer Arbeitsplatz zugewiesen, so richtete sich bisher die Überstundenvergütung nach der Überstundenanzahl, die von dem auf diesem Arbeitsplatz tatsächlich dienstversehenden Beamten geleistet wurde. In Zukunft kann einem dienstfreigestellten Personalvertreter ein ausgeschriebener Arbeitsplatz nur mehr dann zugewiesen werden, wenn er gleichzeitig seine Funktion zurücklegt und den Dienst tatsächlich antritt.

Die Überstundenleistungen der Obmänner der Personalausschüsse dürfen 275 Überstunden und jene der übrigen Personalausschußmitglieder 220 Überstunden pro Jahr nicht überschreiten. Von dieser Überstundenvergütung ist ein allfälliges in Vorschreibung stehendes Überstundenpauschale in Abzug zu bringen.

Zu Frage 13:

"Ist es richtig, daß die Überstunden am zuerkannten Arbeitsplatz, also jenen Arbeitsplatz der nicht vom Personalvertreter besetzt ist, zuzüglich einer weiteren Überstundenpauschale ausbezahlt werden?"

Nein.

Zu den Fragen 14 und 15:

"Wieviele Kosten entstehen der Post durch die vom Dienst freigestellten Personalvertreter?"

Können Sie die Kosten aufgliedern (nach Bezügen, Überstunden, Dienstzuteilungsgebühren, Ersatz des dienstfreigestellten Personalvertreters am zuerkannten Arbeitsplatz, Reisegebühren etc.)?"

Im Jahr 1994 betragen die Kosten für die vom Dienst freigestellten Personalvertreter exkl. Dienstgeberbeiträge 51 838 923,--S.

Eine detaillierte Aufgliederung liegt nicht vor.

- 4 -

Zu den Fragen 16 und 17:

"Werden die Dienststellenbesuche von den Personalvertretern selbst bezahlt oder nach der Reisegebührenvorschrift abgegolten?"

Gibt es diesbezüglich eine bundesweit gleiche Regelung oder ein Abkommen mit der jeweiligen Direktion?"

Aufwendungen aus Anlaß von Dienststellenbesuchen werden von den Personalvertretern selbst getragen. Diesbezüglich besteht bundesweit eine gleiche Regelung.

Zu Frage 18:

"Von der Post wird jährlich ein Betrag als Belohnung zur Ausschüttung an die Bediensteten zur Verfügung gestellt. Nach welchen Richtlinien wird die Belohnung ausbezahlt?"

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 19 GG 1956 und 22 VBG 1948 wurden betriebsinterne Richtlinien erlassen.

Zu den Fragen 19, 20, 21 und 22:

"Wieviele Personen haben die Belohnung im Jahr 1993 bekommen?"

Wieviele Personalvertreter haben die Belohnung im Jahr 1993 bekommen?"

Wieviele Personen haben die Belohnung im Jahr 1994 bekommen?"

Wieviele Personalvertreter haben die Belohnung im Jahr 1994 bekommen?"

Eine Abfrage für das Jahr 1993 ist nicht mehr möglich. Die Größenordnung wird sich jedoch etwa wie für das Jahr 1994 bewegen.

Im Jahr 1994 haben 48 789 Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung eine Belohnung erhalten.

Personalvertreter haben, wie auch der überwiegende Teil der sonstigen Bediensteten, eine Belohnung erhalten, die jedoch nicht im Zusammenhang mit der Personalvertretungstätigkeit steht.

Zu Frage 23:

"Wie hoch ist die Belohnung in den vergangenen Jahren gewesen? (min. - max.)"

- 5 -

Die Belohnungen betragen für 95 % der betroffenen Bediensteten 1 450,--S. Einzelne Bedienstete erhielten Belohnungen bis zu insgesamt 8 000,--S.

Zu Frage 24:

"Welche konkreten Sparmaßnahmen gab es bei der Personalvertretung der Post im Jahr 1994?"

Die konkreten Sparmaßnahmen bei der Personalvertretung bezogen sich im Jahr 1994 wie bei den übrigen Bediensteten auf die Einsparung von Überstunden.

Zu Frage 25:

"Welche konkreten Sparmaßnahmen planen Sie bei der Personalvertretung der Post für dieses Jahr?"

Die konkreten Sparmaßnahmen für das laufende Jahr werden sich auf folgende Punkte beziehen:

- a) Einsparung von Überstunden wie bei den übrigen Bediensteten;
- b) bedingt durch die Reduzierung des Personalstandes (und damit der wahlberechtigten Bediensteten) wird auch die Anzahl der dienstfreigestellten Mitglieder der Personalvertretung reduziert werden.

Wien, am **22.** August 1995

Der Bundesminister

